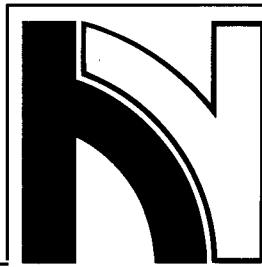


12/SN-109/ME

**Handelsverband**Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien

~~mit GESETZENTWURF~~
-GE/19

Datum: 5. FEB. 1997

Verteilt Kra 06. Feb. 1997

Wien, am 5.2.1997
P

S. Lobmader

Betreff: BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren!

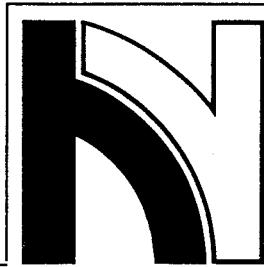
In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ergangene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin

Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A - 1011 Wien

Wien, am 4.2.1997
Dr. Th/P

Betrifft: GZ 32.830/122-III/A/1/96
Gewerbeordnung 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die an uns ergangene Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und nehmen nach Rücksprache mit unseren besonders betroffenen Mitgliedern wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die verschiedenen Liberalisierungen und haben in zwei Punkten allerdings schwerwiegende Bedenken.

Erstens handelt es sich um den § 57. Zunächst stellen wir fest und gehen davon aus, daß der Abs. 1 mit den Worten „Aufsuchen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen“ durchaus alle Verkaufs- bzw. Vertriebsaktivitäten und keinesfalls die bloße Präsentation umfaßt.

Die Einschränkung der Verbotsliste ist ausdrücklich zu begrüßen.

Hingegen halten wir die unveränderte Formulierung in Abs. 3 für eine schwer zu rechtfertigende Einschränkung. Nach dieser Regelung dürfen Privatpersonen nur vom Gewerbetreibenden selbst oder von seinen Bevollmächtigten aufgesucht werden, die wiederum vom Gesetz - einschränkend - als „Handlungsreisende“ definiert werden. Aus dem Zusammenhang mit § 55 ergibt sich, daß Handlungsreisende stets Angestellte sein müssen, andernfalls würde ihnen keine Legitimation ausgestellt werden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die deutsche Gewerbeordnung bereits Mitte der 80er Jahre das Erfordernis der Handlungsreisendenlegitimation gestrichen hat.

Schließlich möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, daß es zumindest zweifelhaft ist, ob diese Regelung mit dem Grundsatz der Freiheit des Warenverkehrs im Sinne des geltenden Gemeinschaftsrechtes vereinbar ist. Die diesbezüglichen einschlägigen Unterlagen haben wir uns bereits erlaubt, dem BM für wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterbreiten. Der Warenpräsentator für sich allein, bietet keine befriedigende Variante, da es erfahrungsgemäß gerade im Direktvertrieb viele Personen gibt, die aus den verschiedensten Gründen weder ein Dienstverhältnis, noch einen Gewerbeschein als Warenpräsentator anstreben.

-/2

Seite 2

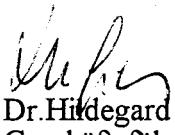
Zweitens möchten wir wie schon so oft, aber bisher leider vergeblich, anregen, den § 96e Abs.4 der Gewerbeordnung 1859 in der derzeit geltenden Fassung endlich aufzuheben und diese sachlich in keiner Weise zu rechtfertigende Diskriminierung des Großhandels zu beseitigen. Wir halten die bestehende Ungleichbehandlung als dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechend, geradezu für verfassungsrechtlich bedenklich.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und werden gleichzeitig 25 Exemplare der gegenständlichen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung


Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny
Präsident


Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin